

Aarau, März 2003 ho

Neuordnung des kirchlichen Religionsunterrichtes an heilpädagogischen Schulen, Heimen für Kinder und Jugendliche, sozialpädagogischen und jugendpsychiatrischen Einrichtungen sowie an Privatschulen

Anträge:

- 1. Die Landeskirche finanziert ab dem 2. Schulsemester 2003/2004 keinen kirchlichen Religionsunterricht mehr; weder an heilpädagogischen Schulen noch an Privatschulen und Heimen für Kinder und Jugendliche oder anderen sozialpädagogischen bzw. jugendpsychiatrischen Einrichtungen.**
- 2. Die Standortkirchgemeinden werden von den landeskirchlichen Fachstellen ermutigt und unterstützt, wo sie in Absprache mit den jeweiligen Institutionen einen kirchlichen Religionsunterricht verantworten oder ihn bereits ermöglichen.**
- 3. Diejenigen Standortkirchgemeinden, welche in diesen Institutionen einen kirchlichen Religionsunterricht finanzieren sind berechtigt, den Wohnortkirchgemeinden der betreffenden Kinder und Jugendlichen, den Betrag von Fr. 450.00 je SchülerIn und Jahresstunde in Rechnung zu stellen. Die Wohnortkirchgemeinden der betreffenden Kinder und Jugendlichen sind zu einer Kostenübernahme verpflichtet.**

Liebe Synodale

Aufgrund einer mündlichen Anfrage an der Novembersynode 1997 wurde der Bereich Pädagogik und Animation beauftragt, eine Bestandesaufnahme an Heilpädagogischen Schulen, an Heimen für Kinder und Jugendliche, in sozialpädagogischen und jugendpsychiatrischen Institutionen und an Privatschulen durchzuführen.

Diese von Madeleine Dössegger und Anton Hasler zu Beginn des laufenden Schuljahres durchgeführte Bestandesaufnahme liegt bei. Ziel war es, eine Übersicht über den KRU (Schülerinnen und Schüler-Zahlen) in den verschiedenen Schulen und Institutionen zu erstellen und gleichzeitig zu klären, von wem der Unterricht organisiert und finanziert wird.

Ergebnisse der Bestandesaufnahme in Kürze

- An allen Heimen und Tagesschulen für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung wird ein Kirchlicher Religionsunterricht angeboten. Teilweise wird er ökumenisch verantwortet. Finanziert wird dieser Unterricht meistens durch die Standortkirchgemeinden.
- In den Sonderschulheimen und Tagesschulen für Kinder und Jugendliche mit Körper-, Hör- oder Sprachbehinderung wird ein reformierter bzw. ökumenischer Unterricht nur für einige wenige Klassen angeboten.
- In Heimen und Tagesschulen für Kinder und Jugendliche mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten wird an einigen Orten ein interner ökumenischer Religionsunterricht angeboten. Finanziert wird er auf unterschiedliche Art und Weise. Wo kein Religionsunterricht stattfindet, besuchen die meisten Kinder den kirchlichen Unterricht am Standort der jeweiligen Institution. An Institutionen mit Schulentlassenen ist der kirchliche Religionsunterricht kein Thema.
- Ebenso wird an den meisten Privatschulen kein kirchlicher Religionsunterricht angeboten. Wegen des Blockzeitunterrichtes besuchen auch nur wenige Kinder den kirchlichen Unterricht am Wohnort. Nur an zwei Schulen wird für einzelne Kinder eine Lektion angeboten.

Die Anträge basieren auf diesen Ergebnissen.

Empfehlungen

Auf der Bestandesaufnahme, welche ein sehr uneinheitliches Bild bezüglich Angebot und Finanzierung zeigt, gründen folgende Empfehlungen:

Eine ausgewogene und faire Lösung kann nur auf dem Grundsatz von Artikel 1, Absatz 1 des Reglementes zum Pädagogischen Handeln Bestand haben: "Die (Wohnorts-) Kirchgemeinde ist Trägerin des Pädagogischen Handelns." Daher wird den Synodalen empfohlen, dem Antrag zuzustimmen, dass die Landeskirche an keiner Institution oder Schule den kirchlichen Religionsunterricht mehr finanziert.

Um den Standort-Kirchgemeinden eine Verrechnung zu ermöglichen, ist ein Betrag pro Kind bzw. Jugendlichem und Jahresstunde festzulegen. Darin enthalten ist der Lohnanteil der katechetischen Lehrperson und allfällige Materialkosten für den Unterricht.

Der vorgeschlagene Betrag von Fr. 450.00 pro Schülerin oder Schüler und Jahresstunde setzt sich folgendermassen zusammen:

- Lohnkosten katechetische Lehrperson
- Materialkosten

Anzumerken bleibt, dass mit dem vorgeschlagenen Betrag erst ab einer Klassengrösse zwischen sechs und neun Schülerinnen oder Schülern die Kosten der katechetischen Lehrperson gedeckt werden können. Diese bewegen sich zwischen Fr. 2369.00 und Fr. 3433.00 pro Jahresstunde (entsprechend des Dienstalters). Demgegenüber steht eine durchschnittliche Klassengrösse von vier bis acht Schülerinnen oder Schülern im kirchlichen Religionsunterricht.

Vergleich mit anderen Kantonalkirchen

Im Kanton Bern wird diskutiert, einen Betrag von Fr. 600.00 oder mehr pro Schülerin oder Schüler zu verrechnen. In diesem Betrag sind die Lohn- und Materialkosten enthalten. Die Grösse der Klasse spielt dabei keine Rolle.

Im Kanton Zürich wird ein Betrag von Fr. 750.00 pro Schülerin oder Schüler von der Wohnortkirchgemeinde bezahlt. Auch hier beinhaltet er den Lohnanteil der katechetischen Lehrperson pro Jahresstunde und Materialkosten von Fr. 40.00. Die Klassengrösse spielt auch hier keine Rolle. Anzumerken bleibt, dass Privatschulen im Kanton Zürich keinen kirchlichen Religionsunterricht wünschen.

Der Kirchenrat empfiehlt Ihnen Zustimmung zu allen drei Anträgen.

REFORMIERTER KIRCHENRAT

Präsidentin: Kirchenschreiberin:

Claudia Bandixen Rosmarie Weber

Verantwortlich für diese Vorlage: Beat Urech, Bereichsleiter Pädagogik und Animation,
Andreas Dieckow, Bereichsleiter-Stv. Pädagogik und Animation